

# Pfändungen

**EILSACHE! Die fachlichen Hinweise auf dieser Unterseite sind unverzüglich zu erledigen!  
Ansonsten können hohe finanzielle Schäden entstehen.**

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundsätzliches
- 2 Pfändungen gegen Leistungsberechtigte
- 3 Pfändungen gegen Dritte, z.B. ALLEGRO-Drittzahlungsempfänger (wie Vermieter)
- 4 Arbeitshilfe
- 5 Änderungshistorie

## 1 Grundsätzliches

Beim Jobcenter München gehen immer wieder Vollstreckungstitel ein. Vorwiegend sind dies vorläufige Zahlungsverbote (Vorphändungen) des Gerichtsvollziehers, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vom Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) sowie Pfändungs- und Einziehungsverfügungen des Zentralfinanzamts.

Grundlage der Zwangsvollstreckungsmaße ist jeweils ein Titel über die Forderung eines Gläubigers gegenüber einem Schuldner. Das vorläufige Zahlungsverbot stellt eine Benachrichtigung des Schuldners und des Drittschuldners durch den Gläubiger über eine bevorstehende Pfändung dar. Mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird eine Geldforderung des Schuldners gegenüber einem Dritten, den sog. Drittschuldner, gepfändet und zur Zahlung an den Gläubiger überwiesen. Im Bereich des öffentlichen Rechts erfolgt dies mit dem Zwangsmittel der Pfändungs- und Einziehungsverfügung.

Liegt der Zwangsvollstreckungsmaßnahme die Forderung eines Gläubigers gegenüber einem Leistungsberechtigten als Schuldner zu Grunde, ist Drittschuldner das Jobcenter als Träger der SGB II-Leistungen. Zuständig für die Bearbeitung ist der jeweilige Sachbearbeiter.

Liegen keine pfändbaren Leistungen vor, ist innerhalb von 14 Tagen eine Drittschuldnererklärung abzugeben, da sonst das Jobcenter gemäß § 840 ZPO bzw. dessen Bedienstete zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet sind.

Der Vollstreckungstitel wird per Dienstpost im Original vom Büro der Geschäftsführung an das zuständige Sozialbürgerhaus weitergeleitet. Da die Drittschuldnererklärung innerhalb von 14 Tagen abgegeben werden muss, wird zusätzlich die erste Seite des Vollstreckungstitels per Fax an das Gruppenpostfach des zuständigen Sozialbürgerhauses geschickt. Dieses Fax wird umgehend an die zuständige Sachbearbeitung weitergeleitet, damit diese zeitnah die nach Punkt 2. erforderlichen Maßnahmen einleiten und die Drittschuldnererklärung abgeben kann.

Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Dritte (z.B. Vermieter, Wohnungsmakler), die gegenüber dem Leistungsberechtigten eine Geldforderung haben, ist der Leistungsberechtigte der Drittschuldner. Das Verfahren und die Zuständigkeit für die Bearbeitung sind für diese Fälle unter Punkt 3. geregelt.

## 2 Pfändungen gegen Leistungsberechtigte

- Zuständigkeit: Leistungssachbearbeitung

**FRISTSACHE! Einer Aufforderung zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung muss binnen zwei Wochen ab Zustellung gefolgt werden!**

**Ansonsten können Schadensersatzansprüche bestehen (§ 840 Abs. 2 ZPO).**

Beim Eingang der unter 1. genannten Vollstreckungstitel im Original (erkennbar am Siegel/Dienststempel des Gerichts), ist sofort zu prüfen, ob:

1. das Jobcenter als Drittschuldner genannt ist,
2. der zu pfändende Anspruch zweifelsfrei bestimmbar ist (Alg II bzw. Leistungen nach dem SGB II) und
3. der SGB II-Leistungsberechtigte als Schuldner benannt ist.

Wenn 1. und/oder 2. **nicht** zutreffen, ist folgendes zu veranlassen:

- Das Jobcenter München ist nicht der Drittschuldner. **Es ist die lokale Bk-Vorlage Fbl. JC 002.1 an den Gläubiger (nicht Gericht oder Gerichtsvollzieher) zu senden.** Der Schuldner, also der Leistungsberechtigte, erhält einen Abdruck davon. Der Vollstreckungstitel ist in diesem Fall mit zurückzugeben. Dies betrifft z.B. Pfändungen, die an das ?Arbeitsamt? oder die ?Bundesagentur für Arbeit? gerichtet sind.
- Wenn ein Vollstreckungstitel an das Jobcenter gerichtet ist, ist die Adressierung an eine falsche Straße unschädlich, wenn sich auf Grund der Angaben (gepfändete Leistung) im Vollstreckungstitel eindeutig ergibt, dass das Jobcenter der Drittschuldner ist.

Wenn 1. und 2. zutreffen, das Jobcenter München also Drittschuldner ist, ist folgendes zu beachten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes können gemäß § 42 Abs. 4 SGB II **seit dem 01. August 2016 nicht mehr gepfändet werden. Es ist trotzdem eine Drittschuldnererklärung gemäß § 840 ZPO an den Gläubiger abzugeben mittels der lokalen Bk-Vorlage Fbl. JC 002.21.** Der Schuldner erhält einen Abdruck davon.
- Gehen im Jobcenter Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse für Personen ein, die **weder im Verfahren ALLEGRO als Anspruchsberechtigte erfasst sind, noch Leistungen nach dem SGB II beantragt haben**, ist eine Drittschuldnererklärung nach § 840 Zivilprozessordnung (ZPO) mit der lokalen **Bk-Vorlage Fbl. JC 002.23** zu erstellen.
- Sofern ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II NACH Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gestellt wurde, bedarf es zur Vollstreckung eines neuen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Der vorher ins Leere gegangene Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann nicht mehr wirksam werden. Es ist eine Drittschuldnererklärung nach § 840 Zivilprozessordnung (ZPO) mit der lokalen **Bk-Vorlage Fbl. JC 002.23** zu erstellen.
- In allen Fällen gilt: Es sind **keine Eingaben in ALLEGRO** vorzunehmen. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der ins Leere gegangen ist, ist zur Entlastung des Jobcenters an den Gläubiger zurück zu senden. Eine Aufbewahrung der entsprechenden Vorgänge im Jobcenter ist bei dieser Fallgestaltung nicht erforderlich.

### **3 Pfändungen gegen Dritte, z.B. ALLEGRO-Drittzahlungsempfänger (wie Vermieter)**

- Zuständigkeit: **Team Refinanzierung**

**EILSACHE! Das betreffende Schriftstück ist ohne weitere Ermittlungen unverzüglich an das Team Refinanzierung weiterzuleiten!**

Eine solche Pfändung betreffende Originalurkunde enthält mindestens folgende Angaben:

1. das Jobcenter ist als Drittschuldner und
2. ein ALLEGRO-Drittzahlungsempfänger (z.B. Vermieter) ist als Schuldner benannt.

Die Zustellung des Vollstreckungstitels erfolgt in der Regel durch den Gerichtsvollzieher oder mittels Zustellungsurkunde entweder an die Geschäftsführung des Jobcenters oder an das SBH. Die Geschäftsführung des Jobcenters bzw. die SBH-Leitung hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Mitarbeiter des Vorzimmers diese Schriftstücke in Empfang nehmen, da die Verantwortung bei der Geschäftsführung bzw. der SBH-Leitung liegt.

**Das Schriftstück ist ohne weitere Ermittlungen unverzüglich an das Team Refinanzierung weiterzuleiten. Von dort aus werden die notwendigen Verfahrensschritte geprüft und die für die Umsetzung zuständigen Stellen in Kenntnis gesetzt.**

Hintergrund:

SGB II-Leistungen sind grundsätzlich nicht pfändbar. Wenn das Jobcenter jedoch Leistungen direkt an Dritte überweist (z. B. Vermieter, Wohnungsmakler) und diese Schuldner gegenüber einer weiteren Person sind, können die SGB II-Leistungen gepfändet werden.

Der Leistungsberechtigte darf als Drittschuldner wegen des Vollstreckungstitels schuldbefreiend nur mehr an den Vollstreckungsgläubiger leisten. Da das Jobcenter die Zahlungen erbringt, darf auch das Jobcenter nicht mehr an den Dritten zahlen, weil dies nicht mehr schuldbefreiend für den Leistungsberechtigten wirkt.

Das Jobcenter tritt an die Stelle des Drittschuldners und trägt dafür Sorge, dass die Zahlungen an den Gläubiger geleistet werden.

Auch in diesen Fällen ist außerdem in der Regel innerhalb von 14 Tagen eine Drittschuldnererklärung abzugeben, da sonst das Jobcenter gemäß § 840 ZPO bzw. dessen Bedienstete zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet ist.

## **4 Arbeitshilfe**

- Eintrag in die Wissensdatenbank der BA zu Drittschuldnererklärung

## **5 Änderungshistorie**

**Fassung vom 21.07.2017**

- Ausgliederung des Themas in Unterseite
- Redaktionelle Anpassungen